

---

Ingke Klimas

██████████  
██████████  
██████████  
██████████

05.01.2026

**Kammergericht Berlin**

Elßholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Betreff: ██████████ - Antrag gem. § 54 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 FamFG auf Aufhebung/Abänderung der einstweiligen Anordnung des Kammergerichts vom 02.01.2026 (Aussetzung der Vollziehung) i.V.m. § 64 Abs. 3 FamFG; zugleich Antrag auf Berichtigung gemäß § 42 FamFG; zugleich Antrag auf sofortige Durchsetzung der Auskunftspflicht nach § 1686 BGB; zugleich Rüge der defizitären Kindesanhörung vom 17.07.2025 und ausdrückliche Forderung einer kindeswohldienlichen Kindesanhörung zur Erhebung des Aufenthalts- und Bindungswillens (§ 159 FamFG)**

**A) Anträge**

1. Der Beschluss des Kammergerichts vom 02.01.2026 (██████████), mit dem die Vollziehung des Beschlusses des Amtsgerichts Schöneberg vom 13.11.2025 (██████████) bis zum 15.01.2026 ausgesetzt wurde, wird aufgehoben.

2. Hilfsweise wird der Beschluss vom 02.01.2026 abgeändert, und zwar dahingehend, dass

a) die Aussetzung der Vollziehung nicht erfolgt bzw. unverzüglich aufgehoben wird, jedenfalls aber

b) die Aussetzung nicht die unverzügliche Erteilung einer medizinisch/gesundheitlichen Basis-Auskunft (aktueller Gesundheitszustand, Diagnosen, Medikation, laufende Behandlungen/Termine, Krankenhaus-/Arztkontakte seit 01.09.2024, Impfstatus, akute Auffälligkeiten) erfasst und der Antragsgegner insoweit sofort, spätestens binnen 48 Stunden ab Zustellung, auskunftspflichtig bleibt.

---

3. Der Beschluss vom 02.01.2026 wird gemäß § 42 FamFG berichtigt, soweit er von einer fehlenden bzw. nicht abwartbaren Stellungnahme der Mutter ausgeht; die Stellungnahme/Beschwerdeerwiderung vom 22.12.2025 (Eingang 23.12.2025) lag vor und ist aktenkundig.

4. Der Senat wird aufgefordert, über die Beschwerde in der Sache kurzfristig zu entscheiden und von einer Zurückverweisung allein wegen behaupteter formaler „Nachholbedürftigkeit“ (Kindesanhörung/Verfahrensbeistand) abzusehen. (§ 69 Abs. 1 FamFG)

5. Hilfsweise wird gemäß § 54 Abs. 2 FamFG beantragt, aufgrund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

## **B) Zulässigkeit**

1. Der Antrag ist statthaft gemäß § 54 Abs. 1 FamFG (Aufhebung/Änderung einer einstweiligen Anordnung) und § 54 Abs. 3 FamFG (Zuständigkeit des Gerichts, das die einstweilige Anordnung erlassen hat)

2. Der Antrag auf Aufhebung/Abänderung richtet sich gegen eine „im Wege einstweiliger Anordnung“ erlassene Aussetzungsentscheidung, die das Beschwerdegericht auf Grundlage von § 64 Abs. 3 FamFG getroffen hat. Eine Korrektur ist jedenfalls geboten, wenn die Eilentscheidung erkennbar auf unzutreffenden Tatsachenannahmen und einer lückenhaften Folgenabwägung beruht.

## **C) Begründung**

### **I. Aktenunkenntnis/Fehlwahrnehmung des Verfahrensstandes. Der Vorgang ist dokumentiert und wiederholt**

1. Die Entscheidung vom 02.01.2026 beruht auf aktenwidriger Annahme, die Stellungnahme der Mutter könne „nicht abgewartet“ werden

Der Senat führt aus, eine vorherige Stellungnahme der Mutter könne „mit Blick auf die bereits in 3 Tagen ablaufende Frist des Vaters“ nicht abgewartet werden.

Diese Dringlichkeitsbegründung ist in dieser Form nur möglich, wenn die Stellungnahme der Antragstellerin nicht bekannt oder nicht zur Kenntnis genommen wurde.

---

Das trifft nicht zu:

- Die Antragstellerin hat bereits am 22.12.2025 eine Beschwerdeerwiderung eingereicht (Eingang AG am 23.12.2025). **(Anlage 1 und 2)**

- Die Geschäftsstelle des Kammergerichts (Frau Winkler) hat der Antragstellerin am 02.01.2026 telefonisch unter Zeugen und anschließend vor Ort bestätigt, dass dieser Schriftsatz in der elektronischen Akte enthalten ist und dem Senat, Richterin Birgit Schäder, vorliegt und zum Abgleich die Betreffzeile vorgelesen.

Wenn gleichwohl eine Eilentscheidung mit der Begründung ergeht, man könne die Stellungnahme der Mutter nicht abwarten, ist dies aktenwidrig bzw. jedenfalls ein eklatanter Verstoß gegen die Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Das ist keine „förmliche Kleinigkeit“, sondern berührt den Kern richterlicher Entscheidungsgrundlagen: Eine Eilentscheidung, die, ausdrücklich, darauf gestützt wird, dass eine Stellungnahme (angeblich) nicht vorliegt bzw. nicht abgewartet werden könne, ist unhaltbar, wenn diese Stellungnahme tatsächlich bereits vorlag.

2. Dieselbe Aktenunkenntnis zeigte sich bereits am 29.12.2025, mit Fristsetzung zur „Beschwerdebegründung“, obwohl diese längst vorlag.

- Am 29.12.2025 wurde dem Bevollmächtigten des Vaters eine Frist zur Begründung der Beschwerde gesetzt (§ 65 Abs. 2 FamFG) und der Aussetzungsantrag zur Begründung bis 08.01.2026 aufgegeben, obwohl die Beschwerdebegründung seit 18.12.2025 in der Akte war und zudem bereits ein Nichtabhilfebeschluss vom 19.12.2025 sowie die Erwiderung der Mutter vom 22.12.2025 vorlagen.

Die Geschäftsstelle (Frau Winkler) hat dies am 02.01.2026 um 11 Uhr als Fehler bestätigt („übersehen“) und angekündigt, Richterin Birgit Schäder zu informieren; der Senat hat die 29.12.-Verfügung am 02.01.2026 gegen 14 Uhr als gegenstandslos bezeichnet.

---

Das ist entscheidend:

**Es belegt objektiv, dass Verfügungen in dieser Sache ergingen, ohne den Akteninhalt und den tatsächlichen Sachstand zur Kenntnis zu nehmen.**

**Genau dieser Mechanismus wiederholt sich im Beschluss vom 02.01.2026, nur mit erheblich gravierenderen Folgen, weil dadurch eine titulierte Schutz-/Transparenzpflicht faktisch stillgestellt wurde.**

3. Ergebnis: Das Vorgehen ist verfahrensrechtlich nicht tragfähig

Wenn (a) bereits am 29.12. erkennbar ohne Kenntnis des Aktenstands verfügt wird und (b) am 02.01. eine Aussetzungsentscheidung ergeht, die ersichtlich auf einer Annahme fehlender Stellungnahme basiert, obwohl diese vorliegt, liegt ein Verfahrensmangel vor, der die unverzügliche Korrektur zwingend macht.

## **II. Folgenabwägung ist grob verzerrt, sie blendet den tatsächlichen Schutzbedarf aus und privilegiert die Informationsabschottung**

Der Senat stellt die Abwägung im Kern so dar:

Nichtaussetzung könnte das Kind irreversibel schädigen (wegen behaupteter Veröffentlichungsgefahr), Aussetzung führe lediglich zu einer „etwas späteren“ Auskunft.

Das greift die Realität dieses Verfahrens nicht:

1. Auskunft ist nicht „bloß später“.

### **Auskunft ist hier der zentrale Schutzmechanismus gegen Informationsverschleppung.**

Der Auskunftsbeschluss wurde gerade deshalb strukturiert, belegt und monatlich tituliert, weil in der Vergangenheit relevante Informationen nicht zeitnah mitgeteilt wurden.

Der Senat setzt an die Stelle dieses Schutzmechanismus eine bloße Hoffnung, dass „später“ schon aufgeklärt werde. obwohl gerade die Vergangenheit das Gegenteil belegt.

---

2. Der Vater war bereits zum 05.12.2025 zur ersten Auskunft verpflichtet.

Die Aussetzung wird u.a. mit der bevorstehenden Frist 05.01.2026 begründet.

**Tatsächlich war die erste Auskunft bereits einen Monat früher geschuldet. Der Pflichtverstoß besteht also bereits, die Aussetzung stabilisiert nicht „status quo“, sondern belohnt die Blockade.**

3. Krankenhauskomplex September 2024 zeigt, warum „zeitnah“ entscheidend ist (Lebensgefahr und Verschweigen).

Der Vater hat Informationen über einen medizinischen Notfall (stationäre Behandlung/Lebensgefahr) nicht zeitnah mitgeteilt; die Antragstellerin erfuhr hiervon erst acht Monate später.

Genau diese Konstellation macht Auskunft entscheidungswesentlich:

**Es geht nicht um „Kommunikationskomfort“, sondern um Kinderschutz durch Transparenz.**

4. Die behauptete „Gefahr“ durch öffentliche Darstellung ist vorgeschoben und inhaltlich nicht tragfähig.

Der Vater behauptet, es gehe der Mutter um Material für „Tatort Familiengericht“. Das ist ersichtlich eine Diskreditierungslinie: Das Projekt arbeitet primär die bereits seit 2021 geführten Verfahren auf; aktueller Auskunftsstand ist nur ein Element.

**Vor allem aber gilt: Auskunft nach § 1686 BGB ist ein gesetzlicher Anspruch, kein Wohlverhaltensbonus.**

**Die Rechtsordnung knüpft das Auskunftsrecht nicht daran, ob dem anderen Elternteil die Motivation gefällt.**

**III. Die vom Vater behauptete „Belastung“ ist kein Abwehrgrund, sie ist eine Selbstoffenbarung struktureller Erziehungsuntauglichkeit**

Der Vater trägt, über seinen Bevollmächtigten, im Kern vor, er sei durch die Auskunftspflichten so belastet, dass dies negative Auswirkungen auf das Kind habe.

---

**Das ist rechtlich und tatsächlich kein Argument gegen Auskunft, sondern belegt das Gegenteil:**

**Ein Elternteil, der nach eigenem Vortrag nicht in der Lage ist, Pflichterfüllung und Konflikt von der Betreuung seines Kindes zu trennen, dokumentiert eine strukturelle Unfähigkeit zur kindgerechten Selbstregulation.**

Anders gesagt:

Wer geltend macht, schon die Erfüllung einer klar umrissenen gesetzlichen Pflicht (monatliche Information) destabilisiere ihn so, dass das Kind darunter leide, der beschreibt damit nicht die Unzumutbarkeit der Pflicht, sondern seine fehlende elterliche Belastungs- und Affektkontrolle.

**Das bestätigt die Erziehungsunfähigkeit des Antragsgegners in einem Kernbereich:**

**Pflichten, Stressoren und externe Anforderungen gehören zu jedem Alltag. Ein Betreuungssystem, das nur dann „kindeswohlgerecht“ sein soll, wenn von außen kein Stress einwirkt, ist kein tragfähiges Betreuungssystem, sondern eine Dauergefahr.**

**Daraus folgt zwingend:**

- gegen Aussetzung (weil Aussetzung die dysfunktionale Struktur belohnt und verstärkt),
- für sofortige, kontrollierbare Informationserteilung,
- und, angesichts der Gesamtumstände, für die unverzügliche Herstellung kindgerechter Schutzstrukturen, die mindestens die Informationsabschottung beendet.

Der ausführliche Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten des Vaters zur eigenen psychischen Instabilität und fehlenden Belastungsregulation des Kindesvaters bleibt im Beschluss vom 02.01.2026 vollständig unberücksichtigt.

Sattdessen stützt sich die Entscheidung ausschließlich auf eine spekulative Publizitätsgefahr im Zusammenhang mit „Tatort Familiengericht“, was die selektive Wahrnehmung und Bewertung des aktenkundigen Vortrags erneut offenlegt.

---

#### **IV. Kindesanhörung / Verfahrensbeistand sind in dieser Konstellation nicht Entscheidungsbedingung für eine einfache Auskunftspflicht**

Der Senat begründet die Erfolgsaussicht der Beschwerde „voraussichtlich“ u.a. mit fehlender Kindesanhörung und fehlender Bestellung eines Verfahrensbeistands.

Dazu ist klarzustellen:

1. Gegenstand ist Auskunft nach § 1686 BGB.

Der titulierte Inhalt betrifft die Weitergabe objektiver Informationen (Gesundheit, Entwicklung, Betreuung, Termine, Kita/Schule etc.), also genau das, was bei kooperativer Elternschaft ohnehin Standard wäre.

2. Die Interessenlage des Kindes ist bei Auskunft nicht gegenläufig, sondern deckungsgleich mit Transparenz.

Kindliche Interessen werden nicht dadurch geschützt, dass ein Elternteil Informationen monopolisieren darf.

**Das Gegenteil ist richtig: Informationsmonopol ist ein klassischer Risikofaktor, gerade bei dokumentierter Verschleppung.**

3. Selbst bei Unterstellung eines Risikos durch „Veröffentlichung“ wäre eine vollständige Aussetzung der Vollziehung nicht erforderlich.

**Die Annahme eines Kindeswohlschädlichen Veröffentlichungsrisikos beruht bislang auf einer Behauptung des Vaters. Es fehlt eine Tatsachengrundlage dazu, welche konkreten kindbezogenen Informationen wann und in welcher Form veröffentlicht worden sein sollen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit veröffentlicht werden**

Das mildere Mittel wären Auflagen, die den Informationsanspruch erhalten und zugleich jegliche Veröffentlichung kindbezogener Daten verhindern (z.B. Schwärzung besonders sensibler Daten).

**Das KG begründet die Aussetzung mit einer Abwägung „irreparabel vs. Verzögerung“, ohne sichtbar zu prüfen, ob mildere Mittel das behauptete Risiko neutralisieren.**

**Der AG-Tenor zeigt bereits: das Gericht kann Auskunft inhaltlich begrenzen (und hat es getan).**

---

4. Die Aussetzung der Vollziehung ist jedenfalls nicht das Mittel, um vermeintliche Verfahrenshandlungen „nachzuholen“.

**Aussetzung ist ein Eingriff in die Wirksamkeit eines titulierte Auskunftsrechts. Wenn der Senat Verfahrenshandlungen für erforderlich hält, sind diese beschleunigt nachzuholen, nicht durch Stilllegung der Schutzpflicht.**

**5. Der Senat hat mein Kind am 17.07.2025 „angehört“. Diese Anhörung belegt, dass der Senat zentrale Kindeswohlfragen bewusst ausspart**

Eine Kindesanhörung hat am 17.07.2025 stattgefunden.

Ich wurde als mitsorgeberechtigte Mutter nicht einmal über Termin, Ort und Ablauf informiert; das ist ein gravierender Verstoß gegen elementare Beteiligungsrechte.

**Entscheidend ist:**

**Der Vermerk zeigt, dass der Senat den Kindeswillen zur Trennung nicht erhoben hat, die elementaren Fragen („wie geht es dir ohne Mama“, „weißt du, warum du getrennt bist“, „willst du nach Hause“) wurden nicht gestellt. (Anlage**

**Das gilt umso schwerer, als dem Senat bereits Hinweise auf gravierende Belastungszeichen vorlagen, einschließlich der aktenkundigen kindlichen Aussage, die Mutter sei „gestorben“.**

**Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis „es fehle eine Kindesanhörung/Verfahrensbeistand“ kein sachlicher Nachholgrund, sondern ein formaler Hebel zur Status-quo-Konservierung.**

**Eine weitere Anhörung wäre nach dieser Senatslinie ersichtlich nicht auf Klärung des tatsächlichen Kindeswohls gerichtet, sondern geeignet, das Kind erneut zu belasten und die bestehende Trennungslage zu verfestigen.**

**Damit taugt sie erst recht nicht als Rechtfertigung, die beleggestützte Auskunftspflicht bis dahin zu suspendieren.**

---

## **Hinweis und Antrag**

§ 159 FamFG verlangt die persönliche Anhörung zur Erhebung eines echten persönlichen Eindrucks, nicht eine formale Anhörung zur Fortschreibung des Status quo.

**Nach § 159 Abs. 4 FamFG ist das Kind altersgerecht über Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**

**Bei aktenkundiger Fehlvorstellung des Kindes über die Existenz der Mutter ist vor jeder Anhörung zwingend klarzustellen, dass die Mutter lebt und Verfahrensgegenstand gerade die Beziehung/Bindung und die tatsächliche Lebenssituation des Kindes betrifft.**

Die Antragstellerin beantragt daher eine unverzügliche Kindesanhörung, die den Aufenthalts- und Bindungswillen tatsächlich erhebt und eine sanktionsfreie Äußerung des Kindes sicherstellt.

Die Antragstellerin beantragt weiter, die Anhörung in Anwesenheit der Mutter durchzuführen; hilfsweise per Video-/Sichtübertragung aus einem Nebenraum.

## **V) Krankenhauskomplex wird verharmlost und verdreht, genau das zeigt die Notwendigkeit der titulierten Struktur**

Der Antragsgegner erwähnt den Umstand einer Krankenhausbehandlung im Sommer/Herbst 2024 und stellt dies als bloße neutrale medizinische Maßnahme dar, die die Mutter „missbräuchlich“ verwertet habe.

**Der zentrale Punkt ist ein anderer:**

**Das Verfahren dient dem Schutz vor Informationsabschottung.**

**Auskunft ist gerade deshalb eng zu strukturieren und mit Belegen zu versehen, weil in der Vergangenheit gravierende Informationen nicht zeitnah mitgeteilt wurden.**

**Der Versuch, diesen Kontext zu bagatellisieren, bestätigt die Notwendigkeit des titulierten Umfangs, nicht das Gegenteil.**

---

Dass der Vater im medizinischen Kontext nach Aktenlage zudem unzutreffende Angaben zur Alleinsorge gemacht haben soll und die Information der Mutter ersichtlich vermeiden wollte, ist kein Nebenschauplatz, sondern ein massiver Indikator dafür, dass Auskunft nicht freiwillig und nicht zuverlässig erfolgt, weshalb eine vollstreckbare Struktur zwingend ist.

**VI) Hinweis: Das Kind befindet sich nicht freiwillig beim Vater. Kindliche Not wird umgedeutet und als Angriff gegen die Mutter instrumentalisiert**

Als Hinweis wird ausdrücklich vorgetragen: Das Kind wird nicht freiwillig im Haushalt des Vaters gehalten. In dokumentierten Situationen hat das Kind wiederholt und massiv geäußert, zur Mutter zurückkehren zu wollen, und habe sich bei Übergängen in erheblicher Not gezeigt.

Statt dies als kindliche Belastungsreaktion ernst zu nehmen und kindgerecht zu handeln, konstruiert der Vater wiederholt Erzählungen, wonach die Mutter das Kind „manipuliere“, und nutzt die kindliche Not als Vorwurf gegen die Mutter.

**Das ist nicht nur kommunikativ übergriffig, sondern strukturell Kindeswohlgefährdend:**

**Es stellt die kindliche Bindungsäußerung als „Fehlverhalten“ dar, entwertet kindliche Bedürfnisse und verhindert Schutzkorrekturen.**

Diese Konstellation ist im vorliegenden Verfahren unmittelbar erheblich, weil sie den Kern berührt:

**Ein betreuender Elternteil, der kindliche Not in Vorwürfe gegen den anderen Elternteil umdeutet und gleichzeitig Informationen abschottet, erzeugt eine Lage, in der die Kindesmutter Schutz nicht mehr ausüben kann.**

Das bestätigt zusätzlich die zwingende Anforderlichkeit, die Informationspflicht sofort und vollstreckbar durchzusetzen.

**VII) Besondere prozessuale Auffälligkeit: Vorbefassung und objektiver Selbstschutz-Anschein**

Der Beschluss vom 02.01.2026 trägt u.a. die Unterschrift von RichterIn am Kammergericht Birgit Schäder. Dies ist prozessual in mehrfacher Hinsicht auffällig:

---

1. Richterin Birgit Schäder gehört dem Senat an, der in der Sache seit 2024/2025 durch Entscheidungen geprägt ist, die anhand von vorliegenden Unterlagen (Einlassungen, Vermerksrügen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Korrekturanträge, Strafanzeigen) den Informationsfluss und die effektive Rechtsdurchsetzung der Mutter wiederholt verzögerten bzw. strukturell erschweren.

**2. Gerade weil im Rahmen des Auskunftsverfahrens typischerweise Tatsachen sichtbar werden, die die Gesamtwürdigung früherer Entscheidungen betreffen können, entsteht der objektive Anschein, dass eine Aussetzung der Vollziehung nicht allein am Kindeswohl orientiert ist, sondern faktisch dazu geeignet ist, Transparenz zu verzögern.**

3. Der Senat stützt die Aussetzung auf eine vermeintliche Gefahrenlage („Veröffentlichung“), ohne die bereits vorliegende Erwiderung der Mutter auszuwerten, obwohl gerade diese Erwiderung den Fokus auf Kinderschutz (Informationsverschleppung, medizinische Aspekte, strukturelle Instabilität des Vaters) legt.

**Das ist in der Gesamtschau ein Vorgang, der als Muster Schutz- und Transparenzargumente der Mutter verfahrenspraktisch neutralisiert, während Behauptungen des Vaters genügen, um Vollstreckung zu stoppen.**

Die Antragstellerin stellt dies ausdrücklich nicht als bloße Unmutsbekundung dar, sondern als objektiv nachvollziehbaren Anschein einer strukturellen Voreingenommenheit zulasten der Mutter, jedenfalls aber als eine Konstellation, die eine sofortige, saubere Korrektur des Beschlusses vom 02.01.2026 zwingend macht.

**4. Auffällig ist zudem, dass in mehreren Verfahren derselbe Deutungsrahmen verwendet wird: Die Wahrnehmung der Mutter als „materialsammelnd“ bzw. „öffentlichkeitsorientiert“ wird als Kindeswohlgefahr behandelt.**

**Dieser Deutungsrahmen ersetzt jedoch keine konkrete Tatsachenfeststellung, sondern bleibt prognostisch.**

**Erforderlich wäre eine konkrete, nachprüfbare Tatsachenbasis und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit milden Mitteln.**

---

Aktenbasis:

Umgangsbeschluss 21.07.2025: „Material sammeln“ (Seite 7) und Anschlussargumentation.

Auskunftsbeschwerde: „Material“ + „Podcast/Homepage“.

KG-Eilbeschluss 02.01.2026: behauptete Website-Veröffentlichung als Beispiel „irreparabler Nachteile“.

### **VIII) Konsequenz und Eilbedürftigkeit**

Die Sache ist eilig, nicht weil der Vater „gestresst“ ist, sondern weil:

- **Auskunft eine Schutzfunktion erfüllt,**
- **die Vergangenheit zeigt, dass ohne vollstreckbare Struktur Informationen verschleppt werden,**
- **medizinische Aspekte bereits eine reale Gefahrenlage dokumentieren,**
- **und der Senat mit der Aussetzung faktisch die einseitige Informationsmacht des Vaters verlängert.**

Die Antragstellerin beantragt daher die unverzügliche Aufhebung der Aussetzung, jedenfalls eine Teilfreigabe für medizinische Informationen und eine beschleunigte Entscheidung in der Sache.

**Parallel wird Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht und die Justizsenatorin eingeschaltet, mit der Aufforderung, dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Mitglieder des 13. Familiensenats, insbesondere gegen Birgit Schäder und Anne Dietrich, zu veranlassen.**

Im Übrigen hat der Senat keinen Anlass, sich auf pauschale Behauptungen des Antragsgegners zur Öffentlichkeitsarbeit zu stützen.

Die Inhalte von ‚Tatort Familiengericht‘ sind öffentlich zugänglich.

Mein Kind ist nicht Gegenstand der Veröffentlichung. Gegenstand sind Verfahrensabläufe und dokumentierte Rechtsbrüche, insbesondere durch den 13. Familiensenat.

---

**D) Maßstabsrüge unter Bezug auf Fachliteratur (Birgit Schäder):  
Schwellenlogik und narrative Verschiebung**

1. In der einschlägigen Fachliteratur wird eine umgangsrechtsbetonte Schwellenauffassung vertreten, nach der Schutzinteressen des betreuenden Elternteils eine Beschränkung von Umgangskontakten erst bei Erreichen der Grenze einer Kindeswohlgefährdung tragen.

**Diese Linie wird unter anderem von Richterin Birgit Schäder als Bearbeiterin im Schwab/Ernst, Handbuch Scheidungsrecht, 8. Auflage 2019, § 5 Rn. 300 und 302, vertreten.**

In einer vom BMFSFJ herausgegebenen Fachpublikation wird Richterin Birgit Schäder hierzu dahingehend wiedergegeben, dass sie unterhalb der Kindeswohlgefährdung keine berechtigten Interessen des betreuenden Elternteils an einer Umgangsbeschränkung anerkennt und Gewalterfahrungen in der Vergangenheit nur allgemein als Belastungsfaktor behandelt.

**Genau diese Schwellenlogik wird im vorliegenden Verfahren als Begründungsarchitektur sichtbar, weil schwerwiegende Eingriffe wiederholt prognostisch über ein Publizitäts- und „Material“-Narrativ getragen werden, während aktenkundiger Vortrag zu Gewalt-, Droh- und Bindungsfolgen sowie zu kindlichen Belastungsmarkern im Begründungskern nicht als eigenständiger Schutzprüfungsgegenstand mit nachvollziehbarer Abwägung erscheint.**

So arbeitet der Beschluss vom 21.07.2025 zentral mit der Annahme, die Mutter werde Umgänge nutzen, um „Material“ gegen den Vater zu sammeln und das Kind einzubeziehen, und im Auskunftskomplex wird die Kindeswohlabwägung erneut auf unterstellte Motive und eine behauptete Publizitätsgefahr verlagert.

Diese Struktur setzt sich im Eilbeschluss vom 02.01.2026 fort:

Die behauptete Publizitätsgefahr wird als Beispiel „unwiederbringlicher Nachteile“ übernommen und die Entscheidung zugleich mit der Formel „ohne vorherige Stellungnahme der Mutter“ legitimiert, obwohl nach dem Vorgang und dem aktenkundigen Vortrag der Mutter gerade ihre Erwiderung den Fokus auf Kinderschutz durch Transparenz, auf reale medizinische Risiken sowie auf die strukturelle Problematik eines Informationsmonopols legt.

---

Vor diesem Hintergrund ist der entscheidende Punkt nicht eine Motivdebatte, sondern der Maßstab:

**Wo Tatsachenaufklärung, Verhältnismäßigkeitsprüfung und vorrangige mildere Mittel erforderlich sind, tritt eine prognostische Narrative an die Stelle der Schutzprüfung.**

**Das ist ein Maßstabsfehler, weil „Kindeswohl“ so nicht geprüft, sondern begründungslogisch ersetzt wird, und deshalb zwingt die Gesamtlage zur Korrektur der Aussetzung, zur vollständigen Berücksichtigung des aktenkundigen Vorbringens und zu einer tragfähigen, aktenbasierten Abwägungsentscheidung.**

## **2. Gegenwärtige Gewaltwirkungen und Schutzpflicht: Maßstabsrüge unter Art. 31 Istanbul-Konvention, § 1684 Abs. 4 BGB und § 26 FamFG**

Die in den Verfahren vorgetragene Gewaltkonstellation ist nicht als 'Vergangenheit' zu behandeln, sondern als gegenwärtige, fortwirkende Schutzlage: Drohung, Kontrolle, Informationsabschottung, Bindungsabbruch und die fortgesetzte Trennung sind selbst Gewaltwirkungen, die sich unmittelbar auf das Kind auswirken.

**Art. 31 Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, Gewaltvorfälle in Umgangs- und Sorgerechtsfragen konkret zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Ausübung von Sorge oder Umgang die Rechte und Sicherheit des Opfers und der Kinder nicht gefährdet.**

Gleichzeitig erlaubt § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB Schutzmaßnahmen bereits dann, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich sind; eine starre Reduktion auf eine erst später zu bejahende 'Kindeswohlgefährdung' verfehlt den gesetzlichen Maßstab.

**Das Gericht ist nach § 26 FamFG zur Amtsermittlung verpflichtet, es muss die entscheidungserheblichen Tatsachen zur Gewalt- und Schutzlage feststellen und abwägen, statt die Kindeswohlprüfung durch prognostische Motivannahmen und Publizitätsbehauptungen zu ersetzen.**

---

Dies gilt hier in besonderer Weise, weil die angegriffene Entscheidung, die von der Vorsitzenden Richterin am Kammergericht Birgit Schäfer verantwortet wird, die Aussetzung der Vollziehung gerade mit einem Publizitätsrisiko begründet und damit den Mechanismus der Informationsabschottung faktisch schützt und verlängert.

In einer fortwirkenden Gewalt- und Schutzlage ist eine solche Entscheidung objektiv geeignet, das Kind weiteren Risiken auszusetzen, weil akute Schutzinformation nicht mehr rechtzeitig ankommt und Schutzreaktionen praktisch unmöglich werden.

**Die Entscheidung wird damit, funktional, selbst zum Gefährdungsfaktor, weil sie die Abschottungsstruktur stabilisiert, statt sie zu durchbrechen.**

Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass die Begründungsarchitektur der angefochtenen Entscheidungen den Schutzgegenstand verschiebt:

Während aktenkundiger Vortrag seit September 2021 zu Gewalt-, Droh- und Bindungsfolgen nicht als eigenständiger Prüfgegenstand mit Tatsachenfeststellung und Verhältnismäßigkeit im Kern erscheint, wird die Abwägung tragend über ein 'Material'-, 'Narrativ'- und Publizitätskonstrukt geführt.

### **E) Falsche Beteiligtenbezeichnung des Jugendamts - weiteres Indiz gravierender Aktenunkenntnis**

Im Beschluss des Kammergerichts vom 02.01.2026 ist das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf mit unzutreffendem Geschäftszeichen und unzutreffender Anschrift bezeichnet („Beethovenstraße 34, 12247 Berlin“).

Zuständig ist der Regionale Sozialdienst Südwest, Teltower Damm 29, Geschäftszeichen 06-JUG-RD-SW-8314-000241 (zuständige Sachbearbeitung: Frau Yilmaz).

---

Ein solcher Fehler ist in einer eilbedürftigen Kindschaftssache nicht banal, sondern geeignet, Beteiligtenlauf und Sachstandserhebung faktisch zu stören und Schutzlücken zu vertiefen.

Dieser Fehler reiht sich in die bereits dargelegte Serie gravierender Sachstands- und Aktenwahrnehmungsdefizite ein.

Wer in einer Sache mit existenziellen Folgen für Kinderschutz und elterliche Verantwortung derart elementare Grunddaten (Beteiligte, Aktenstand, Schriftsätze) wiederholt nicht zuverlässig erfasst, entscheidet ersichtlich nicht auf einer belastbaren Tatsachengrundlage.

Die Antragstellerin fordert die sofortige Aktenrichtigstellung der Jugendamtsbezeichnung und die Klarstellung, dass der Senat seine weiteren Verfahrenshandlungen nicht auf eine fehlerhafte Zuständigkeits- und Adressgrundlage stützt.



Ingke Klimas